
S 11 (4) RA 232/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 (4) RA 232/03
Datum	17.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 247/05
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Der Klager tragt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Klager wendet sich gegen eine Beitragsnachforderung im Wege eines Summenbescheides.

Der am 00.00.1968 geborene Klager hat im Jahre 1996 ein Gewerbe als Bodenleger, Kabelverleger, Holz- und Bautenschutzbetrieb, Einbau von genormten Baufertigteilen sowie Entrampelungen angemeldet.

Nachdem der fur ihn tatige Beigeladene zu 3.) auf einer Baustelle angetroffen worden war, fuhrte das Hauptzollamt B ab November 2000 umfangreiche Ermittlungen gegen den Klager. Die vom Hauptzollamt informierte Beklagte gelangte nach Auswertung zahlreicher beim Klager aufgefundener Rechnungen, Terminkalender und Stundenzettel zum Ergebnis, dass der Klager in der Zeit seit Februar 1994 jedenfalls die Beigeladenen zu 1.) bis 7.) beschaftigt hatte. Sie teilte dem Klager mit Schreiben vom 07.03.2002 unter ausfuhrlicher Darlegung der Berechnungen mit, dass sie per Summenbescheid Beitrage iHv 321.161,08 Euro

nachfordern werde, wenn der Klager keine praffahigen Lohnunterlagen vorlege sowie samtliche Beschaftigten und Auftraggeber lackenlos benenne.

Der Klager wandte hiergegen ein, er habe als Bauleiter lediglich Aufzeichnungen fur Dritte gefurt, die ihrerseits die fraglichen Beigeladenen beschaftigt und entlohnt hatten. Er selbst habe nur "zeitweilig" eine Aushilfe beschaftigt und im ubrigen auf Studenten zuruckgegriffen, von denen er geglaubt habe, dass sie nicht der Beitragspflicht unterlagen.

Nach Anhangung der Beigeladenen zu 1) und 2.) erlie die Beklagten am 11.03.2003 den angekandigten Bescheid, in dem sie eine Nachforderung von insgesamt 263.187,53 Euro (Beitrage 180.503, 17 Euro und Sumniszuschlage 82.684,36 Euro) fur die Zeit vom 01.02.1994 bis 31.12.2000 geltend machte. Sie furte unter Vorlage umfangreicher Berechnungen aus, sie habe â ausgehend von regional ublichen Stundenlohnen zwischen 10.- DM und 25.- DM â einen durchschnittlichen Stundenlohn von 15.- DM zugrunde gelegt und im ubrigen die Eigenleistung des Klagers mit 150 Stunden monatlich veranschlagt. Der Vortrag des Klagers, er habe lediglich als Bauleiter fungiert, sei durch nichts bewiesen, zumal der Klager auch auf Aufforderung keine entsprechenden praffahigen Unterlagen vorgelegt und seine Auftraggeber nicht benannt habe. Verjahrung sei nicht eingetreten, da der Klager die Beitrage vorsatzlich vorenthalten habe.

Seinen am 15.04.2003 erhobenen Widerspruch begrandete der Klager nach mehrfacher Aufforderung sowie nach Einsichtnahme in die Akten der Beklagten damit, dass die veranschlagten Arbeitsstunden den tatsachlichen Arbeitsanfall weit uberstiegen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 04.11.2003 zurack.

Hiergegen richtet sich die am 08.12.2003 erhobene Klage.

Der Klager ragt, dass die Beklagte ihm nicht hinreichend Gelegenheit dazu gegeben habe, die Tatsachengrundlage ihrer Vorwurfe zu prafen. Im ubrigen hatten ihn teilweise Bekannte als Freundschaftsdienst bei der Arbeit unterstutzt, teilweise auch studentische Hilfskrafte. Eine Reihe der von ihm aufgezeichneten Leistungen habe er in Polen mit der Hilfe dort ansassiger Beschaftigter erbracht. Die Beklagte habe weiter seine Eigenleistung zu niedrig veranschlagt; so habe er regelmaig bis zu 80 Stunden in der Woche gearbeitet. Schlielich sprachen seine beengten wirtschaftlichen Verhaltnisse dagegen, dass er jemals die von der Beklagten veranschlagten Betrage umgesetzt habe.

Der Klager beantragt,

den Bescheid vom 11.03.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrigen Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte und die ebenfalls beigezogene Akte der Staatsanwaltschaft Aachen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die gem. [§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 64 Abs. 3](#) 1. Alt Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht rechtswidrig im Sinne von [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Die Beklagte hat die Beitragsnachforderung zu Recht im Wege eines Summenbescheides geltend gemacht.

Nach [§ 28 f Abs 2 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) kann der präferierende Träger der Rentenversicherung den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ([§ 28 d SGB IV](#)) von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht ([§ 28 f Abs. 1 SGB IV](#)) nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden können. Dies gilt nach [§ 28 f Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#) nicht, soweit ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, dass Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann. Soweit der präferierende Sozialversicherungsträger die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese nach [§ 28 f Abs. 2 Satz 3 SGB IV](#) zu schätzen. Dabei ist nach [§ 28 f Abs. 2 Satz 4 SGB IV](#) für das monatliche Arbeitsentgelt eines Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mitzubetrachten.

Die Vorschrift soll verhindern, dass Arbeitgeber sich durch Verletzung der Aufzeichnungspflicht den Beitragspflichten zu entziehen. In prozessualer Hinsicht ist es für eine Beanstandung des Summenbescheides durch ein Gericht erforderlich, dass ein Vorgehen nach [§ 28 f Abs. 2 SGB VI](#) zum Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens bei einer Gesamtwürdigung der Summenbescheid für die Beklagte als unverhältnismäßig erscheinen musste und deshalb eine personenbezogene Feststellung der Beiträge geboten war (BSG, Urteil vom 07.02.2002, [B 12 KR 12/01 R = NZS 2002, 593](#) ff).

Die Beklagte konnte bei Erlass des Widerspruchsbescheides von der Zulässigkeit eines Summenbescheides ausgehen.

Der Kläger hat seine Aufzeichnungspflicht nach [§ 28 f Abs. 1 SGB IV](#) verletzt. Er hat nachweislich keine Unterlagen geführt, die den in [§ 28 f Abs. 1](#) und 1 a SGB

IV genannten Anforderungen gen^{1/4}gen. Zwar w³re er hierzu nicht verpflichtet gewesen, wenn er niemals Dritte besch³ftigt h³tte, jedoch hat er nachweislich ³ und von ihm selbst einger³umt ³ Dritte besch³ftigt. Dies gilt auch angesichts seines Vortrags, er sei davon ausgegangen, dass keine Beitr³ge zu zahlen seien, denn [Â§ 28 f Abs. 1 SGB IV](#) soll gerade auch die entsprechende Pr³fung durch die Einzugsstelle erm³glichen. Verschulden ist nicht erforderlich (vgl. nur Seewald, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, [Â§ 28 f SGB IV](#), Rn 7).

Die Feststellung personenbezogener Beitr³ge war nicht nur ³ wie vom Gesetz vorausgesetzt ³ mit einem unverh³ltnism³igen Verwaltungsaufwand verbunden, sondern wurde der Beklagten dadurch unm³glich gemacht, dass der Kl³ger die mehrfach angeforderten detaillierten Angaben nur in einem solch geringen Umfang gemacht hat, dass es einer Verweigerung seiner Mitwirkung am Verfahren gleichkommt.

Die wesentlichen Aufkl³rungsschwierigkeiten bestanden darin, dass der Kl³ger die Namen derjenigen, die aus Sicht der Beklagten als Besch³ftigte in Betracht kommen mussten, nur unvollst³ndig festgehalten hat. Dasselbe gilt hinsichtlich der geleisteten Arbeitsstunden. Die Beklagte hat nachweislich ³ber einen l³ngeren Zeitraum versucht, diese Unstimmigkeiten mit dem Kl³ger zu kl³ren. Sie hat dem Kl³ger (der nach allgemeinen Regeln die materielle Beweislast daf³r tr³gt, dass eine personenbezogene Zuordnung ohne unverh³ltnism³igen Aufwand m³glich ist, Seewald, aaO, Rn 8) die ma³geblichen Umst³nde dargelegt und auch die Vorlage von Rechnungen an Auftraggeber etc angeregt. Es wurden verschiedene Gespr³che mit dem Kl³ger gef³hrt, der daraufhin stets genauere Nachweise und Darlegungen angekl³ndigt, dies jedoch nur h³chst bruchst³ckweise in die Tat umgesetzt hat. Vielmehr hat er durch seine Prozessbevollm³chtigte erwidern lassen, die meisten Anspr³che gegen Auftraggeber seien inzwischen "aufgrund mangelnder Organisation" verj³hrt.

Auch die Voraussetzungen f³r die Sch³tzung der Gesamtlohnsumme sind erf³llt, insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte bei der Ermittlung des orts³blichen Arbeitsentgelts von unzutreffenden Werten ausgegangen ist.

F³r die weitere inhaltliche Frage nach der Rechtm³igkeit der im Summenbescheid geltend gemachten Forderung gilt im Wesentlichen dasselbe wie f³r die Zul³ssigkeit des Summenbescheides als solchen: Jedenfalls aus der Perspektive der Beklagten im Widerspruchsverfahren sprach mehr daf³r als dagegen, dass der Kl³ger die Beigeladenen zu 1.) bis 7.) besch³ftigt iSd [Â§ 7 SGB IV](#) hat.

Fehler bei der Berechnung der S³umniszuschl³ge ([Â§ 24 Abs. 1, 23 SGB IV](#)) sind nicht ersichtlich. Der Beitragsanspruch ist auch nicht verj³hrt. Im vorliegenden Fall ist die 30-j³hrige Verj³hrung nach [Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) einschli³gig, da der Kl³ger die Beitr³ge vors³tzlich vorenthalten hat. F³r diesen Tatbestand gen³gt bedingter Vorsatz (BSG, Urteil vom 30.03.2000, [B 12 KR 14/99 R](#) = [SozR](#)

[3-2400 Â§ 25 Nr. 7](#)). Er liegt idR vor, wenn $\hat{\square}$ wie hier $\hat{\square}$ f $\frac{1}{4}$ r das gesamte typische Arbeitsentgelt $\frac{1}{4}$ berhaupt keine Beitr \ddot{a} ge abgef $\frac{1}{4}$ hrt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197 a SGG](#). Da weder der Kl \ddot{a} ger noch die Beklagte zu den in [Â§ 183](#) Sozialgerichtsgesetz genannten Personen geh \ddot{o} ren, werden Kosten nach den Vorschriften des GKG erhoben, [Â§ 197 a Satz 1 SGG](#): Die [Â§Â§ 184 bis 195 SGG](#) finden keine Anwendung, statt dessen sind die [Â§Â§ 154 bis 162](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden. Nach [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#) tr \ddot{a} gt der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens. Dies sind im vorliegenden Fall die Gerichtskosten und die erstattungsf \ddot{a} higen au \ddot{a} ergerichtlichen Kosten der obsiegenden Seite.

Erstellt am: 17.02.2006

Zuletzt ver \ddot{a} ndert am: 23.12.2024